

Ihr Standesamt informiert!

Kirchenaustritte

Der Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, erfolgt in Bayern durch **mündliche** Erklärung beim Standesamt des Wohnsitzes. Eine Vertretung zur Abgabe der Austrittserklärung ist zulässig. Die Vertretungsmacht muss durch Vorlage einer **öffentlich beglaubigten** (durch Notar!) **Vollmacht** nachgewiesen werden, die **ausdrücklich** zu der Abgabe einer Erklärung über den Austritt aus einer bestimmten Kirche ausgestellt wurde.

Schriftliche Austrittserklärungen sind **nur wirksam**, wenn die **Unterschrift des Erklärenden notariell beglaubigt** ist oder die Erklärung beim Notar beurkundet wurde **und** sie danach dem Standesamt des Wohnsitzes zugehen!

Bei minderjährigen Kindern bis zum 13. Lebensjahr erklären die Sorgeberechtigten (in der Regel beide Elternteile) den Austritt für ihre Kinder. Ab dem 12. Lebensjahr bedarf es der Zustimmung des Kindes.

Ab dem 14. Lebensjahr erklärt **das Kind allein** den Austritt.

Gebühren:

Entsprechend dem Kostenverzeichnis zum Bayerischen Kostengesetz sind für die Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung *und* Erteilung einer Bestätigung über die Austrittserklärung *insgesamt* 35 € zu erheben.

Der mündliche Austritt erfolgt in Bayreuth im Rathaus, Luitpoldplatz 13, I. Stock, Zi.Nr. 106. Vereinbaren Sie bitte mit uns einen Termin (Tel. 251233) damit Sie ohne Wartezeit bedient werden können!

Vergessen Sie dann bitte nicht Ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.